

Merkblatt

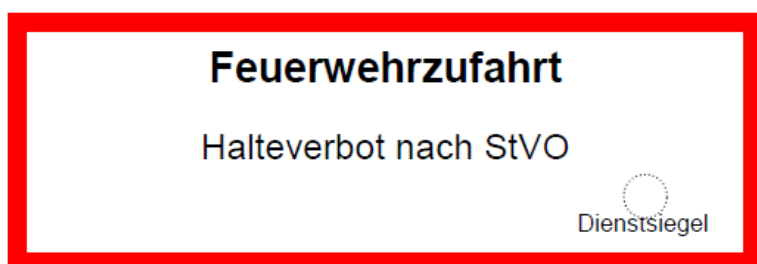
Feuerwehrezufahrten

Einleitung:

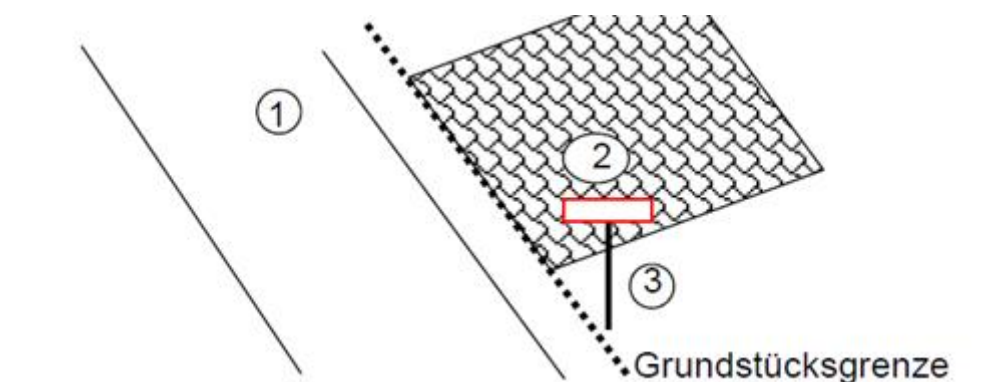
Das Merkblatt fasst die Anforderungen an die Kennzeichnung, Ausführung und rechtlichen Grundlagen von Feuerwehrezufahrten im Bereich des Überganges von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Grundstück.

1. Kennzeichnung

Das Hinweisschild D1 nach DIN 4066 hat mindestens die Abmessungen von 210 mm x 594 mm mit folgender Aufschrift: „Feuerwehrezufahrt“, „Halteverbot nach StVO“ sowie der Amtlichen Kennzeichnung. Die amtliche Kennzeichnung erfolgt durch dauerhafte Siegelung der Bauaufsichtsbehörde.



Anzahl und Aufstellung der Hinweisschilder sind von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle festzustellen bzw. sind der Baugenehmigung zu entnehmen.



1. öffentliche Verkehrsfläche
2. Feuerwehrezufahrt auf dem Privatgrundstück
3. Hinweisschild auf Privatgrundstück

2. Sonstiges

Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken u. dgl. im Zuge der Feuerwehzufahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich dem Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder durch Feuerwehrschießung öffnen lassen.

Weitere Hinweise über den Aufbau von Feuerwehzufahrten sind der techn. Baubestimmung Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu entnehmen werden.

Für Rückfragen stehen die Brandschutzdienststelle oder die Bauaufsichtsbehörde des Main-Taunus-Kreises zur Verfügung.

3. Rechtsgrundlagen

- a) Hessische Bauordnung (HBO)
- b) Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- c) Eingeführte techn. Baubestimmung Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in der jeweils aktuellen Fassung.

4. Allgemeines

Feuerwehzufahrten sind befestigte Flächen auf einem Grundstück, die mit öffentlichen Verkehrsflächen direkt in Verbindung stehen.

Die Notwendigkeit ergibt sich aus den baurechtlichen Vorschriften.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO ist das Halten vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehzufahrten unzulässig.

Weitere Informationen, insbesondere über die techn. Baubestimmung Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, erhalten Sie im Merkblatt „Flächen für die Feuerwehr“ des Main-Taunus-Kreises.